



Richtlinie

Fang- und Putzscheren für Kippflügel und Kipp-Oberlichter

Einsatz von Fang- und Putzscheren (FPKF)

Inhalt

1 Anwendungsbereich dieser Richtlinie	2
2 Funktion und Anwendungsbereich	2
2.1 Fangscheren	2
2.2 Putzscheren	2
2.3 Fang- und Putzscheren	2
3 Rechtliche Grundlagen und Hinweise.....	2
3.1 Sicherheitsvorrichtungen.....	2
3.2 Fangscheren	2
3.3 Putzscheren	3
4 Bestimmungsgemäße Verwendung	3

Herausgeber:

Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

Offenstraße 12

42551 Velbert

Phone: +49 (0)2051 / 95 06 - 0

Fax: +49 (0)2051 / 95 06 - 20

www: www.beschlagindustrie.de

Hinweis

Technische Angaben und Empfehlungen dieser Richtlinie beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Es gilt der Inhalt des „Disclaimer“ auf der o.g. Internet-Seite.

1 Anwendungsbereich dieser Richtlinie

Diese Richtlinie enthält wichtige Informationen und verbindliche Anweisungen zur Verwendung von Fang- und Putzscheren in Kippflügelfenstern und Kipp-Oberlichtern. Sie gilt für den Beschlaghersteller und den Hersteller der Kippflügel (Oberlichter).

2 Funktion und Anwendungsbereich

2.1 Fangscheren

Fangscheren verhindern das unkontrollierte Kippen des Flügels in Kipprichtung, so dass keine Schäden an Personen, Einrichtungen und umgebenden Bauteilen auftreten können.

2.2 Putzscheren

Putzscheren halten den Flügel in einer vorteilhaften und stabilen Stellung, in der eine Reinigung der Außenseite vorgenommen werden kann. Der Flügel muss geführt in die Putzstellung gelangen. Bei großen Abmaßen und/oder Gewichten muss dies evtl. über Zusatzmaßnahmen wie z.B. Dämpfern oder Bremsstücken erfolgen. Nach der Reinigung muss der Flügel wieder sicher in die Kippstellung gebracht werden. Es ist sicher zu stellen, dass der Flügel sachgerecht in die Falzscheren oder die Oberlichtscheren eingehängt wird.

Nur berechnete Personen dürfen solche Reinigungsarbeiten durchführen. Diese sind gesondert einzuweisen.

2.3 Fang- und Putzscheren

Fang- und Putzscheren können nach Erreichen der Fangstellung betätigt werden, um den Flügel in die Putzstellung zu führen.

3 Rechtliche Grundlagen und Hinweise

3.1 Sicherheitsvorrichtungen

Fang- und Putzscheren sind Sicherheitsvorrichtungen entsprechend der Definition in EN 14351-1.

3.2 Fangscheren

Einen Zwang zum Einsatz von Fangscheren im Zusammenhang mit einer Falzscheren in z.B. einem Oberlicht kann u. a. aus §3 ProdHaftG abgeleitet werden.

ProdHaftG §3:

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung*
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann*
- c) des Zeitpunktes, in dem es in den Verkehr gebracht wurde berechtigterweise erwartet werden kann.*

Bei der Verwendung von Falzscheren in Kippflügeln (Oberlichtern) oder aber von Oberlichtöffnern (mechanische oder elektrische) muss billigerweise damit gerechnet werden, dass der Anwender beim Aushängen der Falzschere oder des Oberlichtöffners den Flügel nicht mehr halten kann, dieser umschlägt und im schlimmsten Fall aus den Lagerstellen abreißt, abstürzt und dritte Sachen beschädigt oder Personen verletzt oder gar tötet. Weiterhin muss billigerweise damit gerechnet werden, dass nach der Reinigung die Falzschere oder der Oberlichtöffner nicht mehr ordnungsgemäß eingehängt wird. Damit ist die Gefahr, dass es zu einer Gefährdung des Anwenders kommt noch erheblich größer (Quetschungen oder abtrennen von Fingern am unterseitigen Flügelüberschlag, Umschlagen des Flügels und damit einhergehende Kopfverletzungen des Anwenders, Folgeschäden am Flügel selbst und/oder an dritten Sachen oder Personen usw.).

Bei klassischen Oberlichtöffnern geht ein direkter Zwang zur Verwendung von Fangscheren aus der RAL-RG 607/12 hervor. Hersteller von Oberlichtbeschlägen schreiben den zusätzlichen Einsatz von Fangscheren vor. Werden Oberlichter mit Falzscheren oder Oberlichtöffner angeboten, in denen keine Fangscheren eingesetzt werden können, müssen geeignete Maßnahmen zwischen Auftraggeber und -nehmer vereinbart werden.

Die Fangstellung von Fangscheren ist größer als die Ausstellweite der Falzschere oder des Oberlichtöffners.

3.3 Putzscheren

Der Einsatz von Putzscheren bei Kipp- Oberlichtern und allgemein bei Kippflügelfenstern wird empfohlen und sollte gesondert vereinbart werden. Ein Zwang zum Einsatz von Putzscheren kann aus den derzeit gültigen Regelwerken nicht direkt abgeleitet werden.

4 Bestimmungsgemäße Verwendung

Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört die Einhaltung aller Angaben in den produktspezifischen Dokumenten wie

- Produktkataloge
- Anwendungsdiagramme (max. Flügelgrößen und -gewichte)
- Anschlaganleitungen
- Bedienungs-/Wartungsanleitungen
- Informationen/Angaben der Profilversteller (z. B. bei Kunststoff- oder Leichtmetallprofilen)
- Richtlinien VHBH und VHBE der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge
- geltende nationale Gesetze und Richtlinien

Diese Richtlinie wurde erarbeitet in Zusammenarbeit mit:



Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e.V. Velbert
Offerstraße 12
D-42551 Velbert



Prüfinstitut Schlösser und Beschläge PIV Velbert
Wallstraße 41
D-42551 Velbert



Institut für Fenstertechnik e.V.
Theodor-Gietl-Straße 7-9
D-83026 Rosenheim